

Az.: 6 B 192/23  
7 L 303/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat  
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 23. Januar 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. September 2023 - 7 L 303/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 27. Juni 2023 verfügte Untersagung seines Gewerbes „Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten, Zimmerei/Holzbau, Industriemontagen, Garten- und Landschaftsbau“, die Er-streckung der Gewerbeuntersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf alle Gewerbe sowie die Androhung von Zwangsmitteln wiederherzustellen bzw. anzuordnen.
- 2 Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO sind in der Rechtsprechung seit langem dahin geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Für die prognostische Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit kommt es auf den

Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids an (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2011 - 6 B 4/19 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Liegt ein solcher - wie hier nach Aktenlage - nicht vor, kommt es maßgeblich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats an. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die in Folge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Die Verletzung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten lässt regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Steuerrückstände sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2020 - 6 B 268/19 -, juris Rn. 6 m. w. N.; v. 27. März 2019 - 3 B 393/18 -, juris Rn. 6 m. w. N.; v. 23. Mai 2018 - 3 B 334/17 -, juris Rn. 7).

- 3 In Anwendung der oben genannten Grundsätze hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nach wie vor unzuverlässig ist. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt insoweit keine andere Beurteilung.
- 4 Soweit die Beschwerde unter Wiederholung des Vortrages vor dem Verwaltungsgericht darauf abstellt, der Antragsteller habe sehr wohl ein Sanierungskonzept vorgelegt und die Sanierung habe bereits begonnen, ist weder in dem vorgelegten Verwaltungsvorgang noch in den Gerichtsakten ein Sanierungskonzept zu finden. Sofern der Antragsteller meint, die Begleichung einzelner Verbindlichkeiten und das Aufzeigen von einzelnen offenen Forderungen oder zu erwartenden Einnahmen stelle ein solches dar, ist darauf hinzuweisen, dass es der Annahme der Unzuverlässigkeit zwar entgegensteht, wenn der Gewerbetreibende zahlungswillig ist und trotz seiner Schulden an einem sinnvollen und erfolgversprechenden Sanierungskonzept arbeitet (BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 14; Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 146.80 -, juris

Rn. 15). Ein derartiges Sanierungskonzept liegt nach anerkannter Rechtsprechung etwa dann vor, wenn ein verbindlicher und von den Gläubigern akzeptierter Tilgungsplan existiert, dem konkrete Ratenzahlungen und insbesondere das Ende der Rückführung der (gesamten) Rückstände zu entnehmen sind, der Schuldner vereinbarten Ratenzahlungen nachkommt und währenddessen keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder werden können (SächsOVG, Urte. v. 10. November 2022 - 6 A 559/19 -, juris Rn. 45; OVG NRW, Beschl. v. 28. Februar 2022 - 4 B 1955/21 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Verlässliche Anzeichen einer Besserung ergeben sich demgegenüber nicht schon aus Sanierungsbemühungen, etwa aus der Bedienung einzelner Verbindlichkeiten.

- 5 Nach diesen Maßgaben ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die langfristig gezeigte und wettbewerbswidrige Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorgaben der Gewerbeausübung die erst im Untersagungsverfahren geleisteten Zahlungen nichts an der Unzuverlässigkeit des Antragstellers und der damit einhergehenden Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter ändern. Damit hat sich der Antragsteller in der Beschwerdebegründung nicht inhaltlich auseinandergesetzt, sondern lediglich für einzelne Aufträge gestellte Rechnungen, Angebote zu erwarteten Aufträgen und Kontoauszüge vorgelegt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich das Bemühen des Antragstellers, seine Schulden zu verringern, aber keine schlüssige Konzeption, wie er die über einen längeren Zeitraum entstandenen offenen Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe in realistischer Weise in einem bestimmten Zeitraum vollständig abtragen und nicht gleichzeitig neue Zahlungsrückstände anhäufen will. Selbst die von ihm im Beschwerdebegründungsschriftsatz vom 4. Oktober 2023 für Oktober 2023 avisierte erhebliche Zahlung an das Finanzamt Zwickau ist - soweit ersichtlich - nicht erfolgt. Vielmehr beliefen sich die Forderungen des Finanzamts Zwickau zum 16. Oktober 2023 auf 14.867,73 €, der Kreiskasse des Landkreises Zwickau auf 8.485,63 € und der Gemeinde L..... auf 1.990,50 € (2.518,50 € abzüglich 528,00 € erst am 15. November 2023 fällige Gewerbesteuer). Selbst wenn insofern eine Verringerung der Forderung der Gemeinde L..... von im Bescheid zugrunde gelegten 4.621,92 € festzustellen ist, rechtfertigt die vergleichsweise geringe, einmalige Zahlung von rund 2.000 € gegenüber Forderungen in einer Gesamthöhe von ca. 25.000 € nicht die Annahme, der Antragsteller habe einen strukturierten Plan, wie er die Verbindlichkeiten bedienen will. Auch ist der Einwand der Beschwerde, bei der Gemeinde bestehe nunmehr aufgrund der am 17. August 2023 erfolgten Zahlung von 2.088,42 € ein Guthaben, für den Senat nicht nachvollziehbar. Denn bei der Gemeinde bestanden nach Verrechnung dieser Zahlung am 13. September 2023 (vgl. Anlage

Ast10 zum Schriftsatz vom 19. Oktober 2023) immer noch offene Forderungen von 2.533,50 € abzüglich 528,00 € erst am 15. November 2023 fälliger Gewerbesteuer. Dass, wie die Beschwerde behauptet, der gezahlte Betrag in der Aufstellung noch nicht verbucht gewesen sei, ist falsch. Denn die Überweisung vom 17. August 2023 wurde mit Gewerbesteuer 2020 aus dem Bescheid vom 20. Juni 2022 (Kassenzeichen ..... ) in Höhe von 700,42 € und 200,00 € sowie mit Gewerbesteuer 2022 aus den Bescheiden vom 10. Dezember 2021 und vom 20. Juni 2022 (Kassenzeichen ..... ) in Höhe von 699,00 € und 489,00 € verrechnet (vgl. Anlage Ast10 zum Schriftsatz vom 19. Oktober 2023). Ausweislich des vom Antragsgegner im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kontoauszuges der Gemeinde L..... vom 18. Oktober 2023 sind mit Ausnahme der Überweisung vom 17. August 2023 keine weiteren Zahlungen eingegangen. Letzteres gilt ausweislich des Gesprächsvermerks vom 16. Oktober 2023 ebenso für das Finanzamt Zwickau und ausweislich der Aufstellung der offenen Posten vom 16. Oktober 2023 auch für den Landkreis Zwickau.

- 6 Mit dem weiteren - durch Bezugnahme bloß wiederholten - Einwand, dass die tatsächlichen Steuerschulden gegenüber dem Finanzamt aufgrund einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung um einiges geringer ausfallen dürften, hat sich das Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 29. Januar 1988 - 1 B 164.97 -, juris Rn. 4) zutreffend dargelegt, dass es für die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit unerheblich ist, ob Steuerforderungen auf Schätzungen beruhen (vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 13. Mai 2020 - 22 ZB 19.172 -, juris Rn. 24). Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 7 Der Antragssteller kann auch nicht mit seinem bereits vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Einwand durchdringen, das Aussetzungsinteresse überwiege das Vollzugsinteresse, da die Tilgung der Steuerschulden im öffentlichen Interesse liege und dem Antragsteller diese nur bei Fortführung seiner selbständigen Tätigkeit möglich sei. Denn das Untersagungsverfahren bezweckt nicht die Befriedigung der Gläubigerinteressen der Finanzbehörde, vielmehr ist es Ziel dieses Verfahrens, Gewerbetreibende vom Wirtschaftsverkehr fernzuhalten, die wegen der Besorgnis einer nicht ordnungsgemäßen Gewerbeausübung eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 52.78 -, juris Rn. 18).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 1.5, 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit; abgedruckt z. B. in: SächVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, die ausdrücklich nicht angegriffen wurde.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Schröter